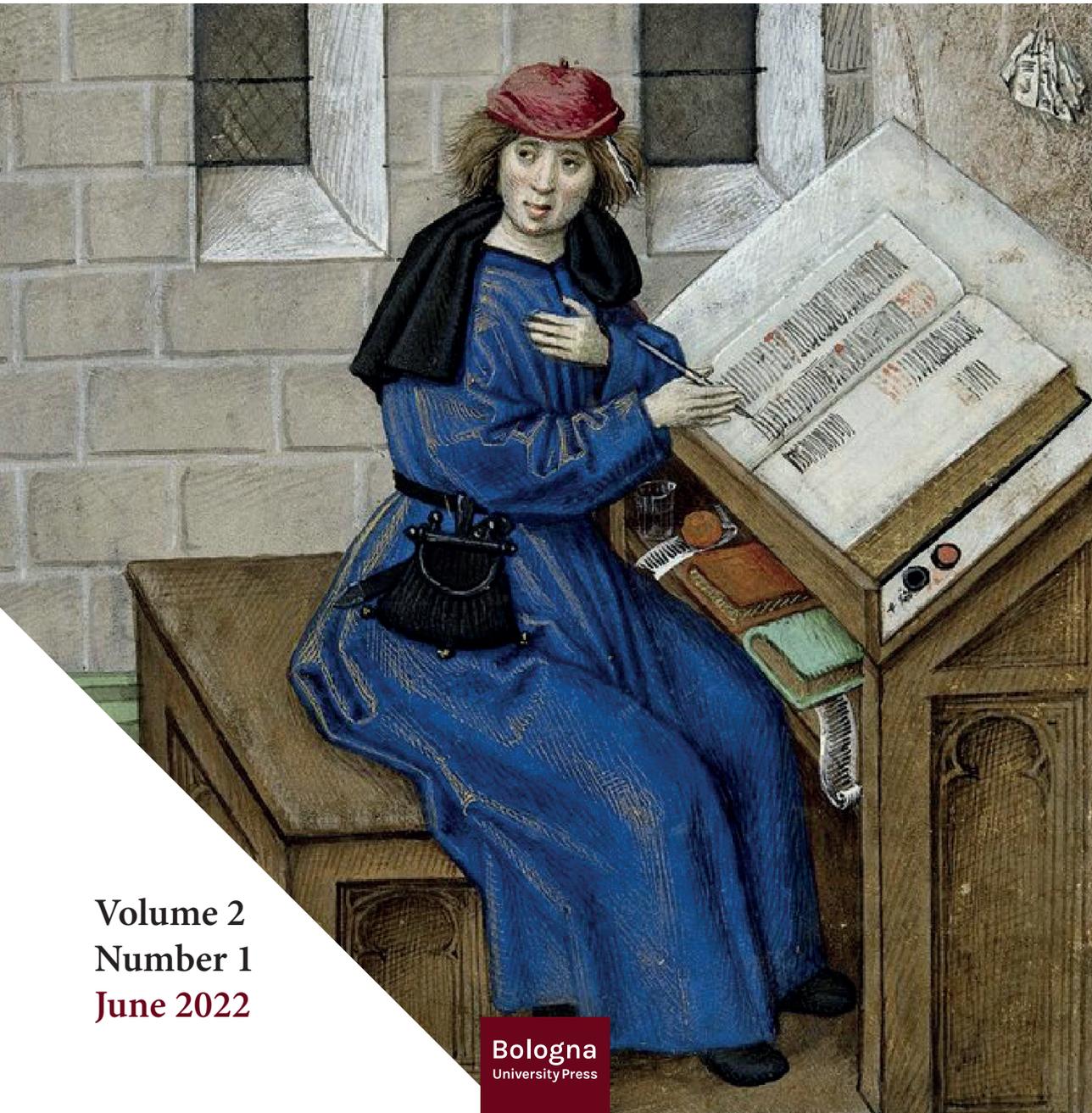




An International Journal
on Legal History and Comparative
Jurisprudence



Volume 2
Number 1
June 2022

Bologna
University Press



Direzione/Editors: A. Banfi (Univ. Bergamo), G. Luchetti (Univ. Bologna), M. Ricciardi (Univ. Milano Statale).

Comitato Direttivo/Editorial Board: M. Brutti (Univ. Roma Sapienza), A. Calore (Univ. Brescia), E. Cantarella (Univ. Milano Statale), E. Chevreau (Univ. Paris Panthéon), M. Miglietta (Univ. Trento), E. Stolfi (Univ. Siena).

Comitato Scientifico/Scientific Committee: Francisco J. Andrés Santos (Univ. Valladolid), Martin Avenarius (Univ. Köln), Ulrike Babusiaux (Univ. Zürich), Christian Baldus (Univ. Heidelberg), Maurizio Bettini (Univ. Siena), Italo Birocchi (Univ. Roma Sapienza), Mauro Bonazzi (Univ. Utrecht), Amelia Castresana Herrero † (Univ. Salamanca), Marco Cavina (Univ. Bologna), Orazio Condorelli (Univ. Catania), Pietro Costa (Univ. Firenze), Wojciech Dajczak (Univ. Poznań), Lucio De Giovanni (Univ. Napoli Federico II), Oliviero Diliberto (Univ. Roma Sapienza), Athina Dimopoulou (Nat. Kap. Univ. Athens), Elio Dovere (Univ. Napoli Parthenope), Roberto Esposito (Scuola Normale Superiore), Giuseppe Falcone (Univ. Palermo), Michael Gagarin (Texas Univ.), Jean-François Gerkens (Univ. Liège), Peter Gröschler (Univ. Mainz), Alejandro Guzmán Brito † (Pont. Univ. Cat. Valparaiso), Akira Koba (Univ. Tokyo), Umberto Laffi (Univ. Pisa-Accad. Naz. Lincei), Andrea Lovato (Univ. Bari), William N. Lucy (Univ. Durham), Laretta Maganzani (Univ. Milano Cattolica), Valerio Marotta (Univ. Pavia), Thomas McGinn (Vanderbilt Univ.), Guido Melis (Univ. Roma Sapienza), Carlo Nitsch (Univ. Napoli Federico II), Antonio Padoa-Schioppa (Univ. Milano Statale), Javier Paricio Serrano (Univ. Complutense Madrid), Aldo Petrucci (Univ. Pisa), Johannes Platschek (Univ. München), Francesco Riccobono (Univ. Napoli Federico II), Gianni Santucci (Univ. Bologna), Nicoletta Sarti (Univ. Bologna), Aldo Schiavone (ERC-Univ. Roma Sapienza), Alessandro Somma (Univ. Roma Sapienza), Gerhard Thür (Öst. Akad. d. Wiss.), Eduardo Vera-Cruz Pinto (Univ. Lisboa).

Comitato di Redazione: T. Beggio, P. Biavaschi, F. Bonin, P. Carvajal, A. Cirillo, G. Cossa, S. Di Maria, M. Fino, O. Galante, E. Marelli, F. Mattioli, A. Nitsch, I. Pontoriero, J. Ruggiero, E. Sciandrello, F. Tamburi, G. Turelli.



An International Journal
on Legal History and Comparative
Jurisprudence

Volume 2
Number 1
June 2022

Specula Iuris è resa possibile grazie al sostegno del Dipartimento di Scienze Giuridiche dell'Alma Mater Studiorum – Università di Bologna, del Dipartimento di Giurisprudenza dell'Università degli Studi di Bergamo, del Dipartimento di Scienze Giuridiche “Cesare Beccaria” dell'Università degli Studi di Milano.

Direttore Responsabile

Giovanni Luchetti

Editorial office

email: redazione@speculaiuris.it

Web page

<http://www.speculaiuris.it>

Print subscription (2 issues)

€ 100

Subscription office

ordini@buonline.com

Publisher

Fondazione Bologna University Press

Via Saragozza, 10

40123 Bologna (Italy)

tel.: +39 051 232882

fax: +39 051 221019

ISSN: 2784-9155

ISSN online: 2785-2652

ISBN: 979-12-5477-195-2

ISBN online: 979-12-5477-196-9

Doi: doi.org/10.30682/specula0201

Registrazione

Tribunale di Bologna, n. 8567 del 03/06/2021

Trascorso un anno dalla prima edizione, i testi sono pubblicati sotto licenza

Creative Commons CC-BY-NC-SA 4.0

One year after the first publication, paper are licensed under a

Creative Commons attribution CC-BY-NC-SA 4.0

Graphic Layout

DoppioClickArt – San Lazzaro (BO)

Cover

L'autore allo scrittoio, miniatura tratta dal *Roman de la Rose* di Guillaume de Lorris e Jean de Meun, 1490 ca., Londra, British Library, Harley MS 4425, f. 133r.

Sommario

DIRITTI ANTICHI

Preliminary Soundings on the Roman Origins of the Juristic Concept «Possession» 7
AKIRA KOBAYASHI

Ad municipalem: una formulazione in bilico tra legislazione e giurisprudenza 45
GIOVANNI COSSA

LE TRADIZIONI GIURIDICHE

Bluhmesche Massentheorie und konkurrierende Modelle
Fragen zur Rolle von *libri institutionum* und *regularum* 89
CHRISTIAN BALDUS, ROBIN REPNOW

Le finzioni nella giurisprudenza romana 109
MASSIMO BRUTTI

DISACCORDI

Oltre il mito. Il Manifesto di Ventotene nel prisma del pensiero neoliberale 177
ALESSANDRO SOMMA

LE TRADIZIONI GIURIDICHE

Bluhmesche Massentheorie und konkurrierende Modelle

Fragen zur Rolle von *libri institutionum* und *regularum**

Christian Baldus¹, Robin Repnow²

¹ Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

² Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg, Deutschland

Abstract (Italiano)

La teoria delle masse suscita sempre quesiti aperti, e lo stesso si può dire circa le spiegazioni concorrenti. È centrale in tale quadro dove si possano trovare punti di partenza per ulteriori ricerche. L'articolo tratta tali possibili approcci sotto il profilo metodologico. Di particolare interesse si presentano i vari *libri institutionum* e *regularum* nella genesi della compilazione nonché il ruolo di "tipi d'opere" (nel senso di Schulz) e di stratificazioni storiche nel *ius* per la divisione delle masse.

Parole chiave: Masse bluhmiane, *libri institutionum*, *libri regularum*, tipi d'opere, *ius civile*, *ius honorarium*

Abstract (English)

The article points out some questions to which the mass theory established by Bluhme, as well as competing approaches, has not yet provided satisfactory answers, and outlines possible methodological starting points for further research. Particular emphasis is placed on the treatment of the various libri institutionum and regularum within the compilation process, as well as on the role of literary genres and the dichotomy between ius civile and ius honorarium.

Keywords: Mass theory, *libri institutionum*, *libri regularum*, literary genres, *ius civile*, *ius honorarium*

* Um anlassbezogene Ergänzungen bereinigte Weiterentwicklung der Vortragsfassung (3.12.2021). Die Verfasser danken Frau Akad. Mitarbeiterin Elisabeth Dux (Heidelberg) für kritische Lektüre.

1. Einleitung

Im Dezember 2021 fand an der Universität Lissabon eine internationale Tagung zur Bluhmeschen Massentheorie¹ statt². Ihr Ziel bestand nicht in einer umfassenden Überprüfung der Massentheorie. Eine solche wäre bereits technisch nicht möglich gewesen, weil nur ein Großprojekt alle möglicherweise relevanten Korrelationen in den Quellen erfassen könnte, von der exegetischen Aufarbeitung auch nur ausgewählter Stellen ganz zu schweigen. Außerdem steht seit der grundlegenden Studie von Mantovani³, also seit über 30 Jahren, fest: Es gibt nicht als statistische Zufälle erklärbar Muster in den Inskriptionenfolgen, für die Bluhmes Theorie eine vielleicht nicht verifizierbare, aber auch nicht falsifizierte Erklärung liefert.

Das bedeutet: Die “Massen” sind zunächst einmal mathematische Konstruktionen auf der Grundlage von Nähebeziehungen zwischen Texten in ihrer justinianischen Anordnung. Alles Weitere ist ungesichert. Es gibt durchaus Zweifel an Bluhmes Theorie, aber kein Gegenmodell, das sich wissenschaftsgeschichtlich⁴ durchgesetzt hätte, wobei die beiden existierenden Fundamentalkritiken aufeinander aufbauen, aber ein ganz unterschiedliches Schicksal erlitten haben.

Das Ziel der Tagung bestand daher darin, anhand ausgewählter Texte bzw. Textkorpora – insbesondere den verschiedenen *libri institutionum* und *regularum* – und in Auseinandersetzung mit der Wissenschaftsgeschichte zu untersuchen, welche Erkenntnisse zur Entstehung der Digesten 200 Jahre nach Bluhme möglich und welche Fragen noch offen sind. Die folgenden Erwägungen greifen einige auf der Tagung geführten Grundsatzdiskussionen auf. Sie wollen nicht mehr sein als Hinweise auf denkbare Fragen an alle Modelle und auf einzelne Bedingungen für die Möglichkeit, solchen Fragen zielführend nachzugehen.

Den Ausgangspunkt bildet die Frage, was in der Vergangenheit formulierte Alternativvorschläge zur heutigen Debatte beitragen können (2.). Nach einem kurzen Überblick über die Rolle des prätorischen Edikts, das für alle Modelle – wenn auch in unterschiedlicher Weise – bedeutsam ist, (3.) werden sodann einige Fragen formuliert (4.) und für *libri institutionum* und *regularum* konkretisiert (5.). Daraufhin werden mehrere auf den ersten Blick naheliegende Antworten diskutiert (6.), bevor schließlich einige Schlussfolgerungen gezogen werden (7.).

¹ Grundlegend BLUHME 1820. – Auch über den eingebürgerten Begriff “Massentheorie” (statt, historisch vielleicht besser, “Reihenentdeckung”) lässt sich streiten, vgl. PUGSLEY 2020, S. 1138-1143.

² Ausführlicher Tagungsbericht: REPNOW 2022. Einige Tagungsbeiträge werden in den Heften 6.1 und 6.2 (2021, Publikation 2022) sowie 7.1 und 7.2 (2022, Publikation 2023) der Zeitschrift *Interpretatio Prudentium* veröffentlicht. Bereits anderweitig publiziert: PEZZATO 2022. Zur Einordnung in das Lissabonner Forschungsprogramm vgl. bereits BALDUS 2020a. Dort sind auch einige der im Folgenden zu entwickelnden Gedanken in portugiesischer Sprache ausgeführt.

³ MANTOVANI 1987 – von den Rezensionen vgl. namentlich KAISER 1991 –, vgl. auch ID. 1993. Von anderen Autoren vgl. aus neuerer Zeit insbesondere HONORÉ 2010; ID. 2011; PUGSLEY 1995; ID. 2000; ID. 2014; ID. 2020.

⁴ Für einige wissenschaftsgeschichtliche Stichproben vgl. die Beiträge im Heft 2.1 (2017) der Zeitschrift *Interpretatio Prudentium*, namentlich BALDUS/BLANCH NOUGUÉS/NITSCH/VARVARO 2017; EHMER 2017; EHRENHARD-DICKESCHIED 2017 und KELLER 2017; nunmehr auch einige Beiträge der Lissabonner Tagung 2021, namentlich FUNK 2022; PARICIO 2022; QUEIROZ DE MORAES 2022; RAINER 2023 und SILVA SANTOS 2023. Vgl. weiterhin MANTOVANI 1997 sowie auch die Ausführungen im Haupttext unter 2. und 4.

2. Zur Debatte im 19. Jh.

Die, soweit ersichtlich, erste grundsätzliche Kritik an Bluhmes Thesen wurde im Jahr 1830 von Gottlieb August Reimarus formuliert⁵. Sein Gegenmodell weist auf tatsächlich existierende Mängel in der Methode Bluhmes hin und ist seinerseits, soweit bekannt, nie Gegenstand einer umfassenden Analyse gewesen⁶. Es soll hier daher kurz referiert werden.

Reimarus' Modell kann sich darauf stützen, dass die Sabinusmasse und die Ediktsmasse enger untereinander verflochten sind als mit der Papiniansmasse. Sein Schwachpunkt ist die allenfalls indizielle Begründbarkeit der These, mit der dieser unterschiedliche Verflechtungsgrad erklärt wird: Sabinus- und Ediktsmasse seien ursprünglich für die Institutionen gedacht gewesen und erst später, unter diversen Verschiebungen ganzer Materialblöcke, für die Digesten verwertet worden, wohingegen die Papiniansmasse ein solches Schicksal nicht erlitten habe, sondern von vornherein und gesondert für die Digesten erhoben worden sei⁷. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die bekannte (und ungelöste⁸) Frage, warum die mittleren Teile der Ediktskommentare⁹ in der Sabinusmasse stehen und nicht etwa in der Ediktsmasse.

Reimarus meint, sie seien (und zwar großzügig) deswegen zur Sabinusmasse geschlagen worden, weil die Arbeit der Kompilatoren bei dieser begonnen habe: Die Sabinuskommentare, «welche die Hauptlehren des strengen Civilrechts umfaßten», seien am geeignetsten gewesen, um «dem neuen Elementarwerk, den Institutionen, zum Grunde gelegt zu werden»¹⁰ (auf diese Begründung wird unter 6. zurückzukommen sein). «Damit jedoch Einseitigkeit vermeiden würde», hätten die Kompilatoren sogleich auch thematisch passende Teile der Ediktskommentare beigezogen¹¹. Die Auswahl dieser Teile erkläre sich aus «ihrer augenscheinlichen Beziehung zu den Justinianischen Institutionen»¹². Insgesamt geht Reimarus' Ansatz also von einer ursprünglich didaktischen Zielsetzung der Arbeiten aus.

Die verbleibenden Texte aus Ediktskommentaren seien ebenfalls thematisch sortiert und um Elemente aus der Sabinusmasse ergänzt worden, um thematische Lücken der Sabinuskommentare füllen zu können. Bei der Verschiebung des Mittelteils der Ediktskommentare sei man zunächst zu großzügig verfahren und habe vor allem am Ende dieses Teils sukzessive Material zur Ediktsmasse zurückgeschoben¹³.

⁵ REIMARUS 1830. Für eine Zusammenfassung des Modells siehe sogleich im Haupttext.

⁶ Zur zeitgenössischen Diskussion sowie zur bibliographischen Verbreitung der Schrift vgl. BALDUS/BLANCH NOUGUÉS/NITSCH/VARVARO 2017.

⁷ REIMARUS 1830 passim, speziell zur Papiniansmasse v.a. S. 99ff.

⁸ Eine Heidelberger Dissertation hierzu ist in Arbeit. Vgl. zu dem Thema aus neuerer Zeit COSSA 2020 sowie bald DUX 2023.

⁹ Nach der BLUHME/KRÜGER-Zählung Nr. 4-9: Ulp. 26-52 (*in. ed.*), Paul. 28-48 (*in. ed.*), Gai. 9-18 *ed. prov.*, Paul. 6-8 *brev.* und die beiden gaianischen Teilwerke *ad edictum* zum Erbrecht.

¹⁰ REIMARUS 1830, S. 69f.

¹¹ REIMARUS 1830, S. 70.

¹² REIMARUS 1830, S. 76, vgl. die Tabelle S. 48-60 (Konkordanz der *inst. Iust.* mit den Digesten und den Gai. *inst.*).

¹³ REIMARUS 1830, S. 70ff.

In der Konsequenz sei strukturell zwischen Digestentiteln zu unterscheiden, in denen die Ediktsmasse führe, und solchen, in denen die Sabinusmasse voranstehe: Im ersten Fall (Edikt vor Sabinus) seien die an zweiter Stelle stehenden Texte aus der Sabinusmasse nur der Überrest («Ausschuß»), den man «dort nach vorläufigem Entwurfe nicht brauchen zu können glaubte», im zweiten (Sabinus vor Edikt) seien die Ediktsmassentexte nicht aus dem Mittelteil der Kommentare, und sie seien als denkbare Ergänzungsmaterial zur Sabinusmasse betrachtet worden¹⁴. Dieser Hypothese folgend, müsste man also weiter fragen, in welchen Titeln die jeweils zweite Reihe von vornherein vorgesehenes und in welchen sie rückverschobenes Material enthält (immer unterstellt, die Rückverschiebungen lassen sich identifizieren)¹⁵.

Das führt zu einer weiteren Komplikation: Reimarus stellt zunächst die Hypothese auf, es müsse wegen des strukturellen Unterschiedes zwischen den Digestentiteln aus der Massenfolge je «zweyerlei» Sabinus- und Ediktsmassen geben¹⁶, nämlich in unterschiedlicher Strukturierung je nach Position im Titel: In der jeweils zweiten Masse erschienen kaum längere Zitatreihen aus demselben Kommentarbuch¹⁷. Hier ließe sich fragen, warum es nicht Spezialprobleme gegeben haben soll, die durchaus zu solchen längeren Reihen geführt haben könnten. Reimarus jedenfalls zieht die Konsequenz, dass «die ursprüngliche Sabinus-Masse allemal dort den Vorrang im Titel hat, wo ihr Fragmente aus dem mittleren Theil der Edict-Commentare beygegeben sind; die ursprüngliche Edict-Masse aber mit den anderen nicht zur Sabinus-Masse gezogenen zwey Drittheilen der Edict-Commentare in den übrigen Titeln voransteht»¹⁸. Er stellt sodann eine Tabelle auf, die Kommentarzitate nach dem Prinzip auswählt, dass mehr als ein Zitat aus dem jeweils verwerteten Kommentarbuch im Digestentitel stehen muss¹⁹.

Die zentrale Abweichung von Bluhme, was das Erarbeitungsmodell für die kompilatorische Arbeit angeht, liegt darin, dass Reimarus nicht von einer individuellen Entscheidung über die Massenfolge Titel für Titel ausgeht: Vielmehr sei es bei der Vorentscheidung über die Voranstellung der einen oder anderen Masse geblieben, die jeweils zweite sei folglich von vornherein Nachtrag²⁰ und ohne größere Kürzungen bei der Endredaktion übernommen worden (dies ausdrücklich gegen Bluhme²¹).

¹⁴ REIMARUS 1830, S. 76. – Zur strukturellen Unterscheidung zwischen Titeln, in denen die Ediktsmasse. und solchen, in denen die Sabinusmasse führt, vgl. auch WIEACKER 1935, S. 293f.

¹⁵ Dieser Aspekt mag zu den Details gehören, für die REIMARUS 1830, S. 90f. auf eine (dann ausgebliebene) weitere Diskussion mit Bluhme verweist.

¹⁶ REIMARUS 1830, S. 76f.

¹⁷ REIMARUS 1830, S. 77.

¹⁸ REIMARUS 1830, S. 77. – In der modernen Literatur zählt HONORÉ 2010, S. 98ff. die Sabinusmasse in 58% der Digestentitel als «Anfangsmasse», die Ediktsmasse in 38 % der Titel (und die Papiniansmasse in 4% der Titel). Diese Zahlen kommen freilich dadurch zustande, dass HONORÉ bestimmte Quellen ganz am Anfang einzelner Titel als «Einführungstexte» einordnet, sodass erst aus den darauffolgenden (umfangreicheren) Texten resultiert, welche Masse die Anfangsmasse sein soll.

¹⁹ REIMARUS 1830, S. 78.

²⁰ REIMARUS 1830, S. 91; im Folgenden Einschränkungen, insbesondere zu Digestentiteln ohne korrespondierenden Ediktstiel.

²¹ Vgl. REIMARUS 1830, S. 92.

Damit verlagert²² sich das Problem von der Endredaktion auf die Anlage der Titel und letztlich auf die Frage, welche Rolle die Ediktsordnung für die Kompilation spielte: Die Kompilatoren müssten im Vorhinein eine bestimmte Vorstellung davon gehabt haben, welche Titel sie bilden und wie sie diese thematisch zuschneiden wollten (auch dies eine Abweichung von Bluhme²³) sowie welche Teile der Sabinus- und Ediktskommentare für bestimmte Materien besonders ertragreich seien. Diese Vorstellung müsste sich speziell an denkbaren Gründen für die Isolierung des Mittelteils der Ediktskommentare erweisen lassen.

Bevor folglich kurz das Edikt und die Kommentare dazu in den Blick zu nehmen sind, lässt sich bereits feststellen, dass die von Reimarus' Bluhme-Kritik aufgeworfenen Fragen ganz anderer Art sind als diejenigen, die von der Prädigstenlehre (näher unter 4.) ausgehen. Zwar ist Reimarus' Schrift in gewisser Weise Wegbereiterin der Prädigstenlehre, doch liegen die Schwierigkeiten, soweit sie uns hier interessieren, ganz anders. Denn die Prädigstenlehre postuliert die Existenz für die Kompilatoren nutzbarer Sammlungen, sodass sie nicht primär nach dem Blick der Kompilatoren auf die Werke der klassischen Juristen und auf das Edikt fragen muss.

3. Das prätorische Edikt im Blick des 6. Jh.

Letztere Frage führt in Bereiche, über die kaum sichere Aussagen möglich sind: Was konnte ein Jurist des 6. Jh. mit dem Edikt²⁴ und seiner Ordnung²⁵ anfangen? Justinians geradezu plakative Hochschätzung des Ediktsredaktors Julian²⁶ ist bekannt, und ohne Zweifel betrachtete der Kaiser das Edikt als gegenüber der bis zur *const. Omnem* geltenden Studienordnung als vorzuzugswürdig²⁷. In der *const. Deo Auctore* bestimmte Justinian daher, dass sich der Aufbau der Digesten einerseits am Codex, andererseits am Edikt orientieren solle²⁸. Der justinianische

²² Das Problem sieht REIMARUS 1830 selbst, s. S. 92f. und weiter. Dort auch die Gedanken, die später zur Prädigstenlehre ausgebaut wurden.

²³ BLUHME 1820, S. 262, 287 geht davon aus, dass die Kompilatoren vor dem Exzerpieren kein «vollständiges Schema aller Titel entworfen» haben, «da zu Vieles erst durch den Inhalt der excerpierten Stellen bestimmt werden konnte». Sie hätten vielmehr erst beim Exzerpieren die ausgewählten Fragmente unter Rubriken gesetzt, die sie «aus dem Codex, aus dem Edict oder im Nothfall aus der excerpierten Schrift selbst entlehnt» hätten. Nach Ende des Exzerptionsvorgangs hätten sie «verglichen, was so unter dieselbe Rubrik zusammengetragen war» und auf diese Weise ihre Titel gebildet. Für ein bereits von Anfang an vorliegendes Schema der Titel dagegen etwa KRÜGER 1922, S. 70f.; WIEACKER 1935, S. 293, 295, 306; HONORÉ 1978, S. 149.

²⁴ Das er möglicherweise nur mehr durch die Vermittlung der spätklassischen Ediktskommentare kannte.

²⁵ Oder – in den polemischen Worten von MOMMSEN 1858, S. 321 – seiner «Unordnung». – Zum sog. Ediktssystem vgl. BLANCH NOUGUÉS 1998; REPNOW/STUMPF 2020, S. 317–320 mwN.

²⁶ Vgl. *const. Tanta 18 (legum et edicti perpetui subtilissimus conditor)*; weiterhin Iust. C. 4.5.10.1 (*adducit Salvium Iulianum summae auctoritatis hominem et praetorii edicti ordinatorem*).

²⁷ *Const. Omnem 1: et primi anni hoc opus legentibus tradebatur non secundum edicti perpetui ordinationem, sed passim et quasi per saturam collectum et utile cum inutilibus mixtum.*

²⁸ *Const. Deo Auctore 5: tam secundum nostri constitutionum codicis quam edicti perpetui imitationem.* – Allgemein zur Bedeutung der justinianischen Konstitutionen zum Verständnis des Kompilationsprozesses LUCHETTI 2023 und PEZZATO 2022.

Codex orientierte sich indes seinerseits im Aufbau an den Codices Theodosianus, Gregorianus und Hermogenianus. Dieses sog. Codexsystem²⁹ beruhte auf dem ab dem 2. Jh. nachweisbaren Digestensystem^{30, 31} das wiederum in weiten Teilen dem Aufbau des prätorischen Edikts entsprach³². Im Ergebnis verlangte Justinian von den Kompilatoren also gewissermaßen eine doppelte Orientierung am Edikt³³. Diese programmatischen Aussagen des Kaisers zeigen, dass das Edikt als Ordnungsmodell im Raum stand – aber nicht, wie weit daraus etwas für Erwartungen hinsichtlich einzelner Sachthemen folgte.

Justinian legte Wert darauf, dass im Detail von der Ediktsordnung auch abgewichen werden konnte³⁴ – schon angesichts der prozessualen Umbrüche konnte es gar nicht anders sein. Zudem behandeln die Digesten zahlreiche Materien, zu denen es im Edikt kaum Anknüpfungspunkte gab. In der Tat weichen die Digesten im Detail stärker vom Aufbau des Edikts ab, als es Justinians programmatische Aussagen vermuten lassen³⁵.

Wie die Kompilatoren die Titel bildeten und welche Reihenfolge sie den Titeln gaben, hängt allerdings nicht zwangsläufig mit den hier vor allem interessierenden Fragen nach der Masseneinteilung, dem Ablauf des Exzerptionsvorgangs und der Anordnung der Fragmente innerhalb der Titel zusammen³⁶. Welche Rolle konnte das Edikt insoweit spielen?

Soweit Digestentitel inhaltlich mit einer Ediktsrubrik und in der Folge mit einem zusammenhängenden Sinnabschnitt in den Ediktskommentaren korrespondieren, hätte es nahe gelegen, in den entsprechenden Titeln die Ediktsmasse voranzustellen und einen Ediktskommentar als „Leitwerk“ des entsprechenden Titels zu wählen. Insoweit ist es – jedenfalls wenn man nicht Reimarus’ Theorie folgt – überraschend, dass in der Mehrzahl der Titel nicht die Edikts-, sondern die Sabinusmasse vorne steht³⁷.

Innerhalb der einzelnen Titel stehen die Fragmente Bluhme zufolge grundsätzlich in der von ihm postulierten Lese- und Exzerptionsreihenfolge (es sei denn, es liegt eine Versetzung vor). Das heißt: Finden sich in einem Titel mehrere Fragmente aus Ediktskommentaren, so stehen diese im Zweifel in der Originalreihenfolge. Wenn die Fragmente sich im Original auf unterschiedliche Ediktsbestimmungen bezogen, dann dürfte insoweit also ein Einfluss des Ediktsaufbaus auf die Inskriptionenfolge der Digesten vorliegen. In den meisten Fällen dürften verschiedene Fragmente aus *libri ad edictum*, die innerhalb eines Titels stehen, aber eher derselben Ediktsrubrik zuzuordnen sein. In diesem Fall spiegelt

²⁹ Dazu LIEBS 2017, S. 409-443; vgl. auch RIEDLBERGER 2020, S. 135, 139.

³⁰ Zum Digestensystem LIEBS 2017, S. 409-413; REPNOW/STUMPF 2020, S. 321f., jeweils mwN.

³¹ LIEBS 2017, S. 413-435.

³² LIEBS 2017, S. 411; REPNOW/STUMPF 2020, S. 321.

³³ Ähnlich LIEBS 2017, S. 437f. mit dem einschränkenden Hinweis, dass für Justinian, wie aus seiner Anweisung hervorgehe, Codex- und Ediktsystem «nicht ein und dasselbe» waren.

³⁴ Vgl. const. Tanta 5: *in vetustioris quidem edicti ordinatione in loca devia et multo distantia devagantes*.

³⁵ LIEBS 2017, S. 438f., der die Bezugnahme aufs Edikt im Ergebnis lediglich als «klassizistisches Lippenbekenntnis» sieht.

³⁶ Dies gilt umso mehr dann, wenn die Entscheidung über Zuschnitt und Reihenfolge der Titel – wie von BLUHME angenommen (siehe oben Fn. 23) – erst nach Abschluss des Exzerptionsvorgangs getroffen wurde.

³⁷ Siehe oben Fn. 18.

die Abfolge der Fragmente also nur die vom jeweiligen Kommentator³⁸ gewählte Binnensystematik.

Weitere Aufklärung könnte aus der Analyse einzelner Textkorpora folgen, doch stellt sich immer da, wo nicht Ediktskommentare im jeweiligen Digestentitel führen (oder wenigstens substantiell verwertet sind), das Problem von *argumenta e silentio* und Zirkelschlüssen: Wir wissen dort, wo am Edikt orientierte Texte nicht prägen, nicht, warum sie dies nicht tun.

Lässt sich trotzdem etwas zum heute möglichen Erkenntnisstand hinsichtlich der Plausibilität der konkurrierenden Modelle sagen?

4. Offene Fragen

Reimarus' These, dass die Papiniansmasse getrennt von den anderen beiden Massen verarbeitet wurde, erscheint angesichts der geringeren Zahl von Verflechtungen zwischen der Papiniansmasse und den beiden anderen Massen als zwischen diesen beiden untereinander auf den ersten Blick nicht unplausibel. Auch der Gedanke, dass die Kompilatoren die Titel ohne eigentliche Endredaktion jeweils ausgehend von einer als inhaltlich zentral betrachteten Masse zusammenstellten, ließe sich mit dem Befund in den Digesten jedenfalls in Einklang bringen. In der Tat gibt es genug Stellen, deren Nebeneinander in bestimmten Digestentiteln sich unter der Annahme einer systematischen Endredaktion nicht erklärt. Für nähere Erkenntnisse müsste man Reimarus' Gedanken an größeren Quellenkorpora vollständig auf Plausibilität untersuchen³⁹. Die Erklärung, die Reimarus selbst für seine Thesen findet, nämlich dass die Edikts- und die Sabinusmasse für die Institutionen erhoben worden seien, ist allerdings rein spekulativ, da sie sich auf keinerlei Anhaltspunkte in den Quellen stützen kann. Auch in der Sache mutet sie aus verschiedenen Gründen eher unplausibel an; hierauf wird zurückzukommen sein.

Einfacher als das komplizierte Modell von Reimarus ist die Prädigestenlehre, die in Reimarus punktuell einen Vorläufer findet und erstmals bei Hofmann und Peters voll entfaltet wird⁴⁰. Identifiziert man die Massen mit präexistierenden Sammlungen (worin genau diese bestanden haben sollen, ist je nach Spielart der Prädigestenlehre unterschiedlich), so fallen die Fragen aus der Zeitnot der Kompilatoren weg. Doch gibt es erstens für die Existenz derartiger Sammlungen ebenso wenig Quellenbelege wie für den von Reimarus angenommenen Plan, die Institutionen aus der Sabinus- und der Ediktsmasse zu entwickeln, und zweitens

³⁸ Es ist aber denkbar, dass die verschiedenen Ediktskommentatoren sich im Aufbau der Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen aneinander orientierten, vgl. etwa REPNOW/STUMPF 2020, S. 329 (in Bezug auf Sabinuskommentare, doch der Gedanke lässt sich ohne Weiteres übertragen). Vgl. auch im Haupttext unter 6.

³⁹ Vgl. die gedanklichen Ansätze bei REIMARUS 1830 selbst (S. 76f.).

⁴⁰ Grundlegend HOFMANN 1900 und PETERS 1913; in der zweiten Hälfte des 20. Jh. CENDERELLI 1983; zuletzt ID. 2005; zur Wissenschaftsgeschichte MANTOVANI 1997; HONORÉ 2010, S. 10; EHRENHARD-DICKESCHIED 2017; EHMER 2017, S. 89-91.

werden die Webfehler der Digesten dann erst recht erklärungsbedürftig, wenn die Kompilatoren lediglich Vorsortiertes bearbeiten mussten⁴¹.

Somit ist Bluhme nicht widerlegt, aber Fragen bleiben. Es ist insbesondere offen, ob man, wenn man die Massentheorie akzeptiert, weiter auf die Existenz von Unterkommissionen schließen kann („Kommissionentheorie“). Dass die Massen von unterschiedlichen Unterkommissionen bearbeitet wurden, ist keine notwendige Konsequenz der Annahme dreier Massen, sondern vielmehr lediglich eine plausible, aber nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beweisbare *Erklärung* für die Existenz der Massen⁴². Dass die Arbeit in irgendeiner Form aufgeteilt und organisiert wurde⁴³, liegt nahe, aber je genauer ein Modell dafür sein will, desto größer wird das Risiko zeitbedingter Rückprojektionen⁴⁴ – das im entstehenden preußischen Beamtenstaat des frühen 19. Jh. sicher nicht geringer war als heute.

Damit ist auch offen, inwieweit die Bruchlinien zwischen den Massen und die Abweichungen von einer als regelmäßig angenommenen Inskriptionenfolge in den einzelnen Titeln („Versetzungen“) die Kompilatoren besonders deutlich bei der Arbeit zeigen. An den Bruchlinien fransen die Massengrenzen oft aus; wo die Werke, bei denen sich fragt, ob sie noch zur ersten oder schon zur zweiten Masse gehören, insgesamt nur in wenigen Digestentiteln erscheinen, kann die Bestimmung der Massengrenze mangels belastbarer statistischer Grundlage geradezu aleatorisch werden⁴⁵. Die Versetzungen sind – neben Widersprüchen und Doppelungen innerhalb der Digesten – vermutlich der wichtigste Ansatzpunkt für weitere, über Statistisches hinausführende Analysen (darauf ist am Ende dieses Beitrags zurückzukommen). Je klarer wir hier sähen, desto besser könnten wir wohl Justinianisches von Klassischem⁴⁶ unterscheiden.

Eine wichtige Frage – die auch für viele Beiträge der Lissabonner Tagung zentral ist – besteht folglich darin, ob die Einordnung eines bestimmten Passus in einen bestimmten Digestentitel und dann, innerhalb des Titels, in einen bestimmten Massenzusammenhang eine nachvollziehbare inhaltliche Entscheidung erkennen lässt – oder eher raffende Zusammenstellung, die Zeitmangel durchscheinen lässt. Unterstellt man, dass Interpolationen umso weniger wahrscheinlich sind, je weniger Zeit und Aufmerksamkeit die Kompilatoren auf ein Fragment verwendeten, so gilt: Je deutlicher ein solches Raffen, desto größer die Chance, substantiell unveränderten klassischen Text zu finden.

⁴¹ Zur Kritik der Prädigestenlehre vgl. aus neuerer Zeit insbesondere DIÓSDI 1971; PARICIO 1984; MANTOVANI 1997 sowie bald PARICIO 2022 und RAINER 2023. Zu weiteren Forschungsperspektiven vgl. EHMER 2017, S. 114–116.

⁴² Zu möglichen Alternativszenarien vgl. bereits BLUHME 1820, S. 270: «Es ließe sich freilich denken, daß der ganzen Trichotomie kein gleichzeitiges, sondern ein successives Verhältnis zum Grunde gelegen habe, und daß alle Schriften nicht von verschiedenen Compilatoren neben einander, sondern von denselben nach einander excerptirt wären.» Vgl. auch WIEACKER 1935, S. 306 Fn. 2 und 307 Fn. 2 sowie EHMER 2017, S. 116.

⁴³ Dazu bald RAINER 2023.

⁴⁴ Vgl. hierzu auch PUGSLEY 1995, S. 18.

⁴⁵ Dazu demnächst LOHEIDE 2023.

⁴⁶ Zur Legitimität der Rede von der Klassik BALDUS 2021.

5. Insbesondere: Institutionenliteratur und Digestenentstehung

Ein in diesem Zusammenhang herauszustellender Aspekt, der bei der Lissabonner Tagung besondere Berücksichtigung fand, ist die Rolle der verschiedenen *libri institutionum* und *regularum*. Beide konzentrieren sich in auffälliger Weise in der Sabinusmasse⁴⁷. Zufall kann statistisch ausgeschlossen werden. Das führt zu der Frage, ob es für diese Konzentration einen inhaltlichen Grund gibt oder ob andere Erwägungen der Kompilatoren denkbar sind.

Es ist diese Frage, an der die Rekonstruktionen von Bluhme und Reimarus zu signifikant unterschiedlichen Ergebnissen führen können (wohingegen die Prädigestenlehre auch insofern einen Leerverweis darstellt⁴⁸): Ging es, wie von Reimarus angenommen, ursprünglich darum, ein Institutionenwerk zu schaffen, so lag es nahe, das zu tun, was später tatsächlich geschah, nämlich vorhandene Institutionenwerke zu nutzen und diese – wenn man denn Blöcke bildete – gleich dem ersten zuzuweisen. Für *libri regularum* könnte – je nachdem, inwieweit man annehmen will, dass sie in den Augen der Kompilatoren den Institutionenwerken ähnelten⁴⁹ – Vergleichbares gelten.

Dann fragt sich allerdings unter anderem, warum der Institutionenblock in der Sabinusmasse nicht weiter vorne steht⁵⁰. Diese Frage wird von Reimarus nicht zufriedenstellend beantwortet. Das historische Prestige der Sabinuskommentare⁵¹ und der mit ihnen verwobenen Teile der Ediktskommentare⁵² sowie der hochklassischen Digestenwerke⁵³ allein reicht als Erklärung nicht, denn man muss zusätzlich noch erklären, warum es zwischen diesen Werken sowie zwischen ihnen und den *libri institutionum* diverse weitere, nicht leicht auf einen gemeinsamen Nenner zu bringende Schriften⁵⁴ gibt, bei denen größtenteils nicht ersichtlich ist, warum solche Werke in den Augen der Kompilatoren besonderes Prestige oder besondere Bedeutung gehabt haben sollen⁵⁵. In ähnlicher Weise fragt sich, warum zwischen Institutio-

⁴⁷ BLUHME/KRÜGER Nr. 21-27 (Flor. inst., Marci. inst., Ulp. inst., Gai. cott., Gai. inst., Call. inst., Paul. inst.) und 36-40, 42-46 (Ner. reg., Ulp. reg., Scaev. reg., Paul. reg. sing., Marci. reg., Paul. reg., Pomp. reg. sing., Ulp. reg. sing.). Nur die beiden Gaius zugeschriebenen Regelwerke befinden sich in der Papiniansmasse (Nr. 223f.). Zur komplexen mutmaßlichen Lesereihenfolge innerhalb der *libri institutionum* vgl. bald TAMBINI 2022; zu den Regelwerken FREHSE 2022 (speziell zu den *regulae* von Marcian und Paulus sowie den aus unklaren Gründen mit ihnen verbundenen *responsa* Ulpian).

⁴⁸ Selbstverständlich kann man versuchen, die Struktur der Massen aus der jeweils angenommenen Funktion der präexistierenden Sammlungen zu erklären. Da aber bereits die Sammlungen selbst reines Postulat sind, gilt für weitere Schlüsse nichts Besseres.

⁴⁹ Zum Charakter der *libri regularum* siehe sogleich im Haupttext und in Fn. 59.

⁵⁰ Diese Frage stellt sich im Übrigen auch für die Prädigestenlehre, soweit ihre Vertreter – wie etwa ARANGIO-RUIZ 1931, zu ihm LAMBERTINI 2020 – den von ihnen postulierten präexistenten Sammlungen einen didaktischen Zweck zuweisen.

⁵¹ BLUHME/KRÜGER Nr. 1-3.

⁵² BLUHME/KRÜGER Nr. 4f., 7-9.

⁵³ BLUHME/KRÜGER Nr. 14 (Iul.), 15f. (Alf.).

⁵⁴ BLUHME/KRÜGER Nr. 10-13 (Ulp. disp., Ulp. omn. trib., Ulp. op., Ulp. cens.) und 17-20 (Iul. amb. sing., Iul. Urs. Fer., Iul. Min., Afr. quaest.).

⁵⁵ Vgl. etwa bereits HUGO 1821, S. XV, der feststellt, dass zwischen den Sabinus- und Ediktskommentaren einerseits und den *libri institutionum* andererseits «allerley Bücher, von denen man nicht weiß, warum?, stehen».

nenwerken und *libri regularum* ein weiterer heterogener, am ehesten als familien- und freilassungsrechtlich zu qualifizierender Block steht⁵⁶.

6. Werktypen und Rechtsschichten

Dass Werke mit gleichem oder ähnlichem Titel – wie etwa die diversen *libri institutionum* und *regularum* – von den Kompilatoren offenbar im Zusammenhang zueinander ausgewertet wurden, deutet darauf hin, dass Werktypen⁵⁷ für die Zusammenstellung der Massen und die Abfolge der Schriften innerhalb der Massen eine Rolle gespielt haben könnten. *Libri institutionum* – sowie die Gaius zugeschriebenen und mit seinen Institutionen in Verbindung stehenden *res cottidianae* – tragen in der Regel Einführungscharakter; Schulz prägte den Begriff der isagogischen Literatur⁵⁸. Schwieriger ist die Frage nach der Natur der *libri regularum*, die zwar nicht notwendig einführenden, wohl aber Kasuistik resümierenden und strukturierenden Charakter tragen⁵⁹. Nach alledem stehen *libri regularum* (bei allen Unterschieden im Einzelnen) daher den Institutionenwerken nicht prinzipiell fern. Auf den ersten Blick könnte hier also zumindest ein Grund für die relative Nähe dieser beiden Blöcke zueinander liegen.

Fragt man allgemein nach möglichen Bezügen zwischen Werktypenlehre und Massentheorie⁶⁰, so liegen gewisse Korrelationen auf der Hand. Dies gilt namentlich für die Beobachtungen, dass in der Sabinus- und der Ediktmasse Kommentare dominieren, während sie in der Papiniansmasse weitgehend fehlen⁶¹, und dass dafür in der Papiniansmasse die sog. Problemata-Literatur⁶² vergleichsweise überrepräsentiert ist⁶³. Weiterhin fällt auf, dass Werke mit gleichem oder ähnlichem Titel Bluhme zufolge vielfach sogar abschnittsweise parallel

⁵⁶ BLUHME/KRÜGER Nr. 28-35. Unpräzise HUGO 1821, S. XVf.: «Dann sind wieder die *Regulae* von den *Institutiones* getrennt durch Bücher, die sich etwa dadurch auszeichnen, daß sie von der Ehe handeln». Zu einem möglichen Erklärungsansatz WIEACKER 1935, S. 304 Fn. 2; zu einigen der betreffenden Schriften vgl. weiterhin bald KOPPERS 2022.

⁵⁷ Grundlegend SCHULZ 1961, S. 166-334; vgl. auch FERRAY 1997. Allgemein zu SCHULZ' Ansatz KELLER 2017, S. 156-180 (zum Begriff "Werktyp" S. 166-168); zu seinem Nutzen und seinen Risiken BALDUS 2020b. Neuere Ansätze etwa bei BABUSIAUX 2014 – daran anknüpfend bald HARKE 2022 –; EAD. 2016; REPNOW 2017, S. 111-117; MANTOVANI 2018.

⁵⁸ SCHULZ 1961, S. 186-208; vgl. auch FERRAY 1997, S. 249-252. Aus neuerer Zeit vgl. COSSA 2018; MANTOVANI 2018, S. 185-236; DURSI 2019; FERRAY/MAROTTA/SCHIAVONE 2021; RODRIGUES ROCHA 2023 sowie die Beiträge in BABUSIAUX/MANTOVANI 2020.

⁵⁹ SCHULZ 1961, S. 209-225 weist sie zusammen mit *definitiones*, *differentiae*, *sententiae* und *opiniones* einer Art «Sammelkategorie» (KELLER 2017, S. 163) zu, wobei er davon ausgeht, dass diese den isagogischen Schriften «nahe» stehe (209); ähnlich bereits REIMARUS 1830, S. 37. Zur Gattung der *libri regularum* vgl. auch FERRAY 1997, S. 248f.; zum möglichen Zusammenhang zwischen *institutiones* und *regulae* vgl. weiterhin NELSON 1981, S. 335-394; AVENARIUS 2005, S. 69-139; zum Begriff der *regula* allgemein BÖHR 2002, S. 1-66.

⁶⁰ So KELLER 2017, S. 183-195, insbesondere S. 188-192; vgl. auch REPNOW 2017, S. 112f. und bereits BLUHME 1820, S. 268f., 276: «Sehen wir endlich mehr auf das Generische der spätern Werke jeder Abtheilung, so erscheint die erste Masse als die reichste an eigentlichen Systemen, die zweite an exegetischen Commentaren, die dritte an Monographien.»

⁶¹ KELLER 2017, S. 189, 193f.

⁶² So der von SCHULZ 1961, S. 281-308 geprägte Oberbegriff für *digesta*, *responsa*, *quaestiones*, *disputationes* und weitere Werke; vgl. FERRAY 1997, S. 242-244; KELLER 2017, S. 164f., 174.

⁶³ KELLER 2017, S. 189, 194f.

gelesen wurden⁶⁴ (in der Bluhme/Krüger-Tabelle durch geschweifte Klammern angedeutet). Dies gilt etwa für die Großkommentare *ad edictum* und *ad Sabinum* – aber auch für die *libri institutionum*⁶⁵.

Ein Gesichtspunkt könnte in diesem Zusammenhang darin bestanden haben, dass Werke, die der gleichen Gattung angehören, oft einen ähnlichen Aufbau besaßen. Diese Werke in einer Masse zusammenzufassen und im Zusammenhang zueinander zu lesen, dürfte eine Arbeitserleichterung bedeutet haben. Dass die Kompilatoren sich am Aufbau der exzerpierten Werke orientierten, liegt insbesondere dort nahe, wo sie Werke abschnittsweise parallel lasen⁶⁶. Gleichwohl ist hier Vorsicht geboten: Die Strukturparallelen zwischen verschiedenen klassischen Werken, die in der modernen Literatur häufig als “Systeme” bezeichnet werden⁶⁷, beschränken sich oft auf eher rudimentäre Ähnlichkeiten⁶⁸ und sind zudem vielfach sehr unsicher⁶⁹. Im Übrigen zeigt bereits ein kurzer Blick auf die Bluhme/Krüger-Tabelle, dass der Zusammenhang in vielen Fällen allenfalls ein loser⁷⁰ sein kann: So stehen etwa die Werke, die dem Digestensystem⁷¹ folgen, zwar mehrheitlich in der Papiniansmasse, zum Teil aber auch in der Sabinus-⁷², der Edikts-⁷³, und der Appendixmasse⁷⁴.

Insgesamt zeigt sich keine klare Korrelation zwischen der Zusammensetzung der Massen und bestimmten Werktypen⁷⁵. Es ist daher Zurückhaltung zu üben⁷⁶: Wenn literarische Gattungen für die Kompilatoren bei der Einteilung in die Massen eine Rolle spielte, dann kann dies jedenfalls nicht der einzige Gesichtspunkt gewesen sein⁷⁷ – oder die Kompilatoren hatten einen anderen Blick auf die Gattungen der exzerpierten Schriften als wir⁷⁸.

Neben dem Werktyp (und mit ihm zusammenhängend) könnte auch der Inhalt der klassischen Werke für die Kompilatoren eine Rolle gespielt haben. *Prima facie* hätte es eine Arbeitserleichterung bedeutet, bestimmte Rechtsmaterien zusammenzufassen und die Li-

⁶⁴ Hierzu KELLER 2017, S. 190–192.

⁶⁵ Nicht (oder nur sehr eingeschränkt) aber für die *libri regularum*. Zur Lesereihenfolge innerhalb der *libri institutionum* vgl. erneut TAMBINI 2022.

⁶⁶ Hierzu KELLER 2017, S. 190f.; vgl. auch WIEACKER 1935, S. 294–297.

⁶⁷ Zum Systembegriff und seinen Gefahren REPNOW/STUMPF 2020, S. 308f., 317, 347f. mwN.

⁶⁸ REPNOW/STUMPF 2020, S. 325–327, 347f.

⁶⁹ Da sie weithin nur auf Grundlage der von den Kompilatoren getroffenen Auswahl rekonstruiert werden können, drohen womöglich Zirkelschlüsse.

⁷⁰ Etwas optimistischer noch REPNOW/STUMPF 2020, S. 310f.

⁷¹ Siehe oben Fn. 30.

⁷² Ulp. *disp.* (BLUHME/KRÜGER Nr. 10) und Iul. *dig.* (BLUHME/KRÜGER Nr. 14).

⁷³ Cels. *dig.* und Marcell. *dig.* (BLUHME/KRÜGER Nr. 134 und 135) sowie Mod. *resp.* (BLUHME/KRÜGER Nr. 146).

⁷⁴ Scaev. *dig.* (BLUHME/KRÜGER Nr. 267).

⁷⁵ Vgl. die Ergebnisse von KELLER 2017, S. 188–191.

⁷⁶ So auch KELLER 2017, S. 187, 191f., 197f.

⁷⁷ Vgl. bereits BLUHME 1820, S. 269, der einräumt, dass von den verschiedenen von ihm erwogenen Gesichtspunkten «keiner für sich allein Alles bei der vorgenommenen Absonderung erklären kann. Wir werden immer voraussetzen müssen, daß noch untergeordnete Zwecke, und hin und wieder bloße Willkühr in's Spiel gekommen sind.»

⁷⁸ Was durchaus möglich erscheint, da wir nicht nur einen anderen Horizont haben als die Juristen des 6. Jh., sondern die meisten der fraglichen Werke nur in sehr kleinen Auszügen kennen; vgl. KELLER 2017, S. 198. Zudem weisen literarische Genres jedenfalls meist einen unscharfen Randbereich auf (was bereits SCHULZ deutlich gesehen hat; vgl. etwa SCHULZ 1961, S. 282; KELLER 2017, S. 174).

teratur hierüber gesammelt auszuwerten. In der großen Mehrzahl der Digestentitel finden sich jedoch Fragmente aus allen drei Massen, sodass eine strikte Orientierung an rechtlichen Inhalten bei der Einteilung in die Massen unplausibel ist.

Stattdessen wird vielfach angenommen, es gebe einen Zusammenhang zwischen der Zusammensetzung der Massen und den „Rechtsschichten“⁷⁹ des *ius civile* und des *ius honorarium*. Dieser Gedanke geht bereits auf Bluhme selbst zurück, der in Bezug auf die Sabinus- und die Ediktsmasse einen «historisch gegebenen Gegensatz zwischen den Schriften, die sich zunächst auf das jus civile beziehen», und denen, «in welchen das prätorische Recht leitend und vorherrschend ist», erblickte⁸⁰. Auch Reimarus erklärte die häufige Anfangsstellung der Sabinuskommentare und der Sabinusmasse damit, dass Darstellungen des *ius civile* als Ausgangsmaterial für die nach seiner Theorie ursprünglich geplante Abfassung eines Lehrwerks besonders geeignet gewesen seien⁸¹. Diese Behauptung ist indes keineswegs zwingend (und wird von Reimarus auch nicht näher erläutert⁸²). Aus heutiger Sicht läge es vielmehr nahe, dass in einem Elementarwerk sowohl die Grundzüge des *ius civile* als auch die des *ius honorarium* erläutert werden – und auch bei den klassischen Institutionen- und Regelwerken ist eine Beschränkung auf *ius civile* aus den erhaltenen Texten nicht ersichtlich⁸³. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht ohne Weiteres, warum sie einen spezifischen Bezug zu den übrigen Werken der Sabinusmasse haben sollen⁸⁴ bzw. warum sie nicht ebenso gut in der Ediktsmasse stehen könnten (in die Papiniansmasse hätten sie dagegen angesichts der bereits erwähnten Dominanz von Problemata-Literatur in dieser Masse weniger gut gepasst).

Insgesamt ist der Zusammenhang zwischen Massen und Rechtsschichten keineswegs gesichert. Unabhängig von der Frage, inwieweit die Rechtsschichten für die klassische Zeit heuristisch sinnvolle Kategorien sind, erscheint jedenfalls fraglich, inwieweit diese Kategorien für die Kompilatoren Bedeutung besaßen – hatte doch die eigenständige prätorische Rechtsschöpfung bereits Jahrhunderte zuvor geendet. Zwar ist die traditionelle Auffassung, wonach der Gegensatz zwischen *ius civile* und *ius honorarium* in der Spätantike verschwand⁸⁵, im Zuge der allgemeinen Neubewertung der Spätantike einem differenzierteren Bild gewichen, doch es erschließt sich gleichwohl nicht unmittelbar, warum die Kompilatoren ausgerechnet den

⁷⁹ Zur Genese der Lehre von den „Rechtsschichten“ jetzt BABUSIAUX 2022. Der Begriff spiegelt nicht zuletzt die Schwierigkeiten der modernen Romanistik, für ein Recht, das nicht im modernen Sinne systematisch war, Ordnungsbegriffe zu finden. Eine Begriffsarchäologie steht aus.

⁸⁰ BLUHME 1820, S. 268.

⁸¹ Siehe oben Fn. 11.

⁸² Er belässt es bei dem unspezifischen Hinweis auf eine «Verwandtschaft» und darauf, dass HUGO «die Sabinus-Reihe am liebsten Institutionen-Reihe» nenne (S. 37).

⁸³ Vgl. etwa die Feststellung von NELSON 1981, S. 337, dass «die Verschmelzung von *ius civile* und *ius honorarium* jedenfalls in Gaius' Institutionen eine vollendete Tatsache ist».

⁸⁴ Verbreitet ist die These, Darstellungen des *ius civile* wie insbesondere die des Sabinus hätten ebenfalls didaktischen Zwecken gedient; vgl. bereits HUGO 1821, S. XV: «Die drey Bücher von Sabinus waren zu ihrer Zeit eben Das, was später die *Institutiones* und *Regulae*.»; ähnlich SCHULZ 1961, S. 186–189. Hierfür gibt es aber jedenfalls keine klaren Quellenbelege. Vgl. auch FERRAY 1997, S. 244f., 249; MANTOVANI 2018, S. 185–188.

⁸⁵ Vgl. etwa KASER 1975², S. 25, 53f., 472f.

unterschiedlichen historischen Ursprung der beiden Rechtsmassen als Kriterium für die Einteilung der Werke gewählt haben sollen.

Dieses Problem ließe sich umgehen, wenn man unterstellte, dass die Kompilatoren sich an *anderen Kriterien* orientierten, die ihrerseits wiederum mit den Rechtsschichten in Verbindung standen oder sich aus ihnen ergaben – etwa an bestimmten Rechtsinstituten oder Regelungskomplexen, die bestimmten Rechtsschichten angehörten, oder an bestimmten Werktypen, die typischerweise einer bestimmten Rechtsschicht gewidmet waren. Es läge dann also eine mittelbare Orientierung an den Rechtsschichten vor. Beides erscheint aber nach dem Gesagten eher unplausibel und wäre jedenfalls noch nachzuweisen. Zudem werden bereits die klassischen Juristen bei der Darstellung einzelner Probleme nicht *ab ovo* zwischen den Rechtsschichten unterschieden haben; bei vielen Fällen und Materien dürfte eine komplette Schichtentrennung vielmehr gar nicht möglich gewesen sein. Dies gilt selbst für die Kommentare *ad edictum* und *ad Sabinum*, denn die Kommentatoren folgten hier vielfach dem, was ihre Vorgänger geschrieben hatten, sodass der Kommentar eine erhebliche Autonomie gegenüber dem Kommentierten gewann⁸⁶ – mit der Diskussion über Juristengenerationen hinweg zunehmend.

In jedem Fall muss, wer die Sabinusmasse mit Darstellungen des *ius civile* und die Ediktsmasse mit Darstellungen des *ius honorarium* identifiziert, sich damit auseinandersetzen, was eigentlich der gemeinsame Nenner der Werke in der Papinianusmasse ist. Weiterhin muss er erklären, warum ein Teil der Ediktskommentare in der Sabinusmasse steht⁸⁷, während sich in der Ediktsmasse dafür etwa Pomponius' Kommentar zum *ius civile* des Quintus Mucius⁸⁸ sowie diverse Kommentare zu "zivilen" Einzelgesetzen⁸⁹ finden.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die Behandlung der *libri institutionum* und *regularum* durch die Kompilatoren ist weder durch Werktypen noch durch Rechtsschichten ohne Weiteres erklärbar⁹⁰. Fände man aber ein Motiv dafür, dass die Kompilatoren die Blöcke in dieser Weise bildeten, dann verstünde man möglicherweise zumindest das Verhältnis von Sabinus- und Ediktsmasse besser. Denkbar ist jedenfalls, dass die in der Kompilation erkennbare überzu-

⁸⁶ Vgl. BABUSIAUX 2014; REPNOW/STUMPF 2020, S. 315f. mit Fn. 35 und 329; HARKE 2022. Vgl. auch bereits oben Fn. 38.

⁸⁷ Wer – wie etwa REIMARUS 1830, S. 37 – in einem ersten Schritt einen Zusammenhang zwischen Massen und Rechtsschichten postuliert, und in einem zweiten die Verschiebung des Mittelteils der Ediktskommentare damit erklärt, dass die betreffenden Teile der Ediktskommentare besonders stark durch "zivile" Materien geprägt seien, bewegt sich nah an einem Zirkelschluss. Für einen Erklärungsansatz, der jedenfalls vordergründig ohne Bezugnahme auf die Rechtsschichten auskommt, vgl. etwa PUGSLEY 1995, S. 21f. mit nt. 22; zu neueren Forschungen vgl. oben Fn. 9.

⁸⁸ BLUHME/KRÜGER Nr. 154.

⁸⁹ BLUHME/KRÜGER Nr. 162-170 (diverse Werke *ad legem Iuliam et Papiam* sowie *Mac. l. XX ber.*, *Gai. l. Glit. sing.* und *Paul. l. Cinc. sing.*).

⁹⁰ Ein weiterer zuweilen erwogener Erklärungsansatz für die Zusammensetzung und die innere Struktur der Massen setzt nicht bei den klassischen Werken selbst an, sondern bei der Rolle, die sie im Rechtsunterricht der justinianischen Zeit spielten, vgl. etwa BLUHME 1820, S. 267f.; KRÜGER 1922, S. 4-8; WIEACKER 1935, S. 298-308. Doch auch dieser Ansatz kann nicht alle Aspekte der Masseneinteilung zufriedenstellend erklären und liefert insbesondere keine zufriedenstellende Begründung für die Stellung der *libri institutionum* und *regularum*.

fällige Nähe der Institutionen- und der Regelwerke zueinander andere Gründe hat als vorgefundene inhaltliche Schwerpunkte.

7. Folgerungen

Sucht man, wie die Beiträge der Lissabonner Tagung, anhand einzelner Textkorpora punktuell zu überprüfen, was die Massentheorie leistet und wo Zweifel bleiben, so stellen sich zum Teil sehr technische Fragen. Das beginnt mit der Statistik (wie viele Texte braucht man, um überhaupt eine überzufällige Reihung annehmen zu können?) und geht alsbald in Bereiche über, bei denen Formalanalyse und Inhalt nicht zu trennen sind: Der Sinn einer formal aus Bluhmes Reihen erkennbaren Versetzung mag damit zusammenhängen, dass ein bestimmter Inhalt nur in der versetzten Stelle erscheint. Auch hier steckt der Teufel im Detail. Es mag sein, dass ein solcher Inhalt an anderer Stelle durchaus in den Digesten zu finden ist, nur könnte man diese Aussage sicher erst treffen, wenn man jeden in irgendeinen Titel aufgenommenen Text exegetisch betrachtete⁹¹ (solche Erwägungen lehren Respekt vor den Zeitproblemen der Kompilatoren). Und selbst wenn man weiß, dass dem nicht so ist, dass also die inhaltliche Aussage der versetzten Stelle einzigartig ist, so ist es doch nur naheliegend, nicht sicher, dass sie dort nicht stand, wo die Kompilatoren den Hauptstrang ihrer Komposition fanden (etwa in einem Großkommentar). Denn es kann sein, dass dort das Problem mit anderen Akzenten oder anderem Ergebnis behandelt wurde oder dass der Hauptstrang ein Zitat enthielt, dem die Kompilatoren nachgingen. – Und darüber, ob sich Aussagen zu dem Problem noch an anderen Stellen fanden, die von den Kompilatoren aber nicht exzerpiert wurden, ist damit noch gar nichts ausgesagt.

Positive Nachweise sind in diesem Bereich praktisch nicht zu führen. Die Plausibilitäts-erwägungen, zu denen man dann greifen muss und wohl auch darf (im Regelfall: der Hauptstrang habe nichts hergegeben), sind ihrerseits stets abhängig von Annahmen darüber, wie man sich Arbeitslast und Arbeitsorganisation der Kompilatoren vorstellt. Den archimedischen Punkt, der Sicherheit gäbe, haben wir nicht.

Das gilt auch für die grundsätzliche Frage, ob Institutionen- und Regelwerke werktypologisch so genau zu fassen sind, dass aus ihrer “Natur” (besser: ihrer kommunikativen Funktion in der “*esperienza giuridica romana*”⁹²) etwas für das Verständnis kompilatorischen Arbeitens folgen könnte. Die Gefahr von Zirkel- und jedenfalls Fehlschlüssen ist hier natürlich besonders groß: Um klassisches Recht besser verstehen zu können (das erhaltene im Licht von Erkenntnissen darüber, wie es ausgewählt und bearbeitet wurde), untersuchen wir justinianisches, hier die Arbeit der Kompilatoren; um diese besser verstehen zu können, fragen wir

⁹¹ Vgl. BALDUS 2017, S. 797ff.

⁹² Zu Entwicklung und Problematik der Rede von der “*esperienza giuridica*”/“*experiencia jurídica*” vgl. die Beiträge im Heft 4.2 (2019) der Zeitschrift *Interpretatio Prudentium*.

danach, was am klassischen Recht für die Kompilatoren besonders interessant sein konnte; um dies zu verstehen, versuchen wir die Klassik zu verstehen. Die Unsicherheiten steigen mit jedem dieser Schritte, und nur sorgfältiges Nachdenken über denkbare Fehlannahmen kann sie (allenfalls) begrenzen. Es gibt aber keine Alternative zu diesem Vorgehen, solange man nicht das Erkenntnisinteresse allein auf justinianisches Recht in sich richtet; und selbst für diesen Zweck wäre es nicht unerheblich zu wissen, welches Material den Kompilatoren zur Verfügung stand und wie sie damit umgingen.

Heruntergebrochen auf Institutionen- und Regelwerke: Es kann sein, dass klassische und auch justinianische Juristen es als selbstverständlich oder naheliegend empfanden, solche Werke erstens als zumindest funktionsähnlich, zweitens als den Sabinuskomentaren nahestehend zu behandeln. Denkbar ist aber auch anderes. Für die Frage, warum *libri institutionum* und *regularum* in dem Zusammenhang stehen, den man Sabinusmasse nennt, können folglich inhaltliche Momente bedeutsam sein, es mag unsere Erkenntnis aber auch an statistischen Befunden enden. Die hiermit verknüpfte Frage nach den Gründen für die Verschiebung des Mittelteils der Ediktcommentare führt zu ähnlichen Zweifeln.

Nach alledem sind Untersuchungen zu einzelnen Elementen der Reihen möglicherweise der einzige Weg, Bluhme zwei Jahrhunderte nach seinen Publikationen⁹³ so zu verhandeln, dass man sich nicht von tralatizischen Äußerungen in der Sekundärliteratur bestimmen lässt. Das aber ist Voraussetzung dafür, auch den instrumentellen Wert seiner Lehren für die Sachforschung zeitgemäß bestimmen zu können. Man mag es sich einfacher wünschen, doch wäre dies, wie jede nachträgliche Glättung historisch sperriger Befunde, Selbstbetrug.

Bibliographie

- ARANGIO-RUIZ 1931 = V. ARANGIO-RUIZ, *Precedenti scolastici del Digesto*, in *Conferenze per il XIV centenario delle Pandette. 15 dicembre 530-15 dicembre 1930*, Milano 1931, S. 287-319.
- AVENARIUS 2005 = M. AVENARIUS, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift. Analyse, Neuedition und deutsche Übersetzung*, Göttingen 2005.
- BABUSIAUX 2014 = U. BABUSIAUX, *Der Kommentar als Haupttext. Zur Gattung der libri ad edictum Ulpianis*, in D. KÄSTLE, N. JANSEN (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion*, Tübingen 2014, S. 15-55.
- BABUSIAUX 2016 = U. BABUSIAUX, *Legal Writing and Legal Reasoning*, in *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, New York 2016, S. 176-187.
- BABUSIAUX/MANTOVANI 2020 = U. BABUSIAUX, D. MANTOVANI (a cura di), *Le Istituzioni di Gaio: avventure di un bestseller. Trasmissione, uso e trasformazione del testo*, Pavia 2020.

⁹³ Das betrifft, worauf zu Recht wieder PUGSLEY 2020, S. 1144 hingewiesen hat, auch BLUHME bisweilen übergangene Dissertation *De geminatis et similibus quae in Digestis inveniuntur* (Jena 1820).

- BABUSIAUX 2022 = U. BABUSIAUX, § 6: *Die römischen Rechtsschichten*, in U. BABUSIAUX u.a. (Hrsg.), *Handbuch des Römischen Privatrechts*, Tübingen 2022, S. 114-192 (im Druck).
- BALDUS/BLANCH NOUGUÉS/NITSCH/VARVARO 2017 = C. BALDUS/J.M. BLANCH NOUGUÉS/A. NITSCH/M. VARVARO, *Keine Debatte? Reimarus 1830. Ein Postscriptum*, in *Interpretatio Prudentium* 2.1 (2017), S. 203-216.
- BALDUS 2017 = C. BALDUS, *Quae a philosopho desideretur oder Die Digestenexegese als Kunst der Vorfrage*, in *ius, ars, philosophia et historia. Festschrift für Johannes Strangas zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden/Athen/Thessaloniki 2017, S. 789-807.
- BALDUS 2020a = C. BALDUS, *Bluhme 1820–2020: Que perspectivas para a investigação? (Editorial)*, in *Interpretatio Prudentium* 5.1 (2020), S. 15-22.
- BALDUS 2020b = C. BALDUS, *Fra 'prolegomena' e studi ulteriori: l'impatto di alcune tradizioni novecentesche sulla ricerca 'ad Vitellium'*, in C. BALDUS, G. LUCHETTI, M. MIGLIETTA (a c. di), *Prolegomena per una palinogenesi dei libri 'ad Vitellium' di Paolo. Atti dell'incontro di studi italo-tedesco (Bologna – Ponte Ronca 26–29 maggio 2016)*, Alessandria 2020, S. 375-381.
- BALDUS 2021 = C. BALDUS, *Wer braucht die Meistererzählungen? Eine rechtsromanistische Perspektive*, in *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 43 (2021), S. 92-118.
- BLANCH NOUGUÉS 1998 = J.M. BLANCH NOUGUÉS, *El edicto de los magistrados en el lenguaje de la jurisprudencia romana ('Pars edicti' – 'Clausula' – 'Edictum'). Un estudio de derecho romano*, Madrid 1998.
- BLUHME 1820 = F. BLUHME, *Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandecten*, in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 4 (1820), S. 257-472.
- BÖHR 2002 = R. BÖHR, *Das Verbot der eigenmächtigen Besitzumwandlung im römischen Privatrecht. Ein Beitrag zur rechtshistorischen Spruchregelforschung*, München-Leipzig 2002.
- CENDERELLI 1983 = A. CENDERELLI, *Digesto e predigesti. Riflessioni e ipotesi di ricerca*, Milano 1983.
- CENDERELLI 2005 = A. CENDERELLI, *La compilazione del Digesto: una svista di Triboniano come prova dell'esistenza di un predigesto*, in *Iura. Rivista internazionale di diritto romano e antico* 40 (2004/2005), S. 61-91.
- COSSA 2018 = G. COSSA, *Sulla soglia delle Institutiones: Paolo e il genere isagogico*, in *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 84 (2018), S. 93-118.
- COSSA 2020 = G. COSSA, *Nuove riflessioni sulla presenza dei libri singulares nella massa 'editale'*, in *KOINΩNIA* 44 (2020), S. 363-387.
- DIÓSDI 1971 = G. DIÓSDI, *Das Gespenst der Prädigesten*, in *Labeo* 17 (1971) 187-192.
- DURSI 2019 = D. DURSI, *Aelius Marcianus. Institutionum libri I–V*, Roma 2019.
- DUX 2023 = E. DUX, *Die Verschiebung des Mittelteils der Ediktskommentare in die Sabinusmasse. Inhaltliche Gründe oder Arbeitsteilung*, in *Interpretatio Prudentium* 7 (2022, aber 2023) (in Vorbereitung).

- EHMER 2017 = M. EHMER, *Die Massentheorie aus Sicht der Lehre von den Textstufen*, in *Interpretatio Prudentium* 2.1 (2017), S. 45-118.
- EHRENHARD-DICKESCHEID 2017 = L. EHRENHARD-DICKESCHEID, *Die Diskussion der Bluhme'schen Massentheorie 1820-1950*, in *Interpretatio Prudentium* 2.1 (2017), S. 119-150.
- FERRAY 1997 = J.L. FERRAY, *Les titres des textes juridiques*, in J.C. FREDOUILLE u.a. (éds.), *Titres et articulations du texte dans les œuvres antiques. Actes du Colloque International de Chantilly 13-15 décembre 1994*, Paris 1997, S. 233-253.
- FERRAY, MAROTTA, SCHIAVONE 2021 = J.L. FERRAY, V. MAROTTA, A. SCHIAVONE, *Cnaeus Domitius Ulpianus. Institutiones. De censibus*, Roma 2021.
- FREHSE 2022 = E. FREHSE, *Die Bluhme'sche Massentheorie im Lichte der Einfügung der libri regularum Marcians, der libri responsorum Ulpianus und der libri responsorum des Paulus in die Digesten*, in *Interpretatio Prudentium* 6.2 (2021, aber 2022) (im Druck).
- FUNK 2022 = M. FUNK, *Die Massentheorie in Italien: Erste Rezeptionswege und eine Auswertung italienischer Werke des frühen 20. Jahrhunderts zu den libri institutionum*, in *Interpretatio Prudentium* 6.2 (2021, aber 2022) (im Druck).
- HARKE 2022 = J.D. HARKE, *Os libri ad Sabinum de Domitius Ulpianus – um comentário lematizado?*, in *Interpretatio Prudentium* 6.2 (2021, aber 2022) (im Druck).
- HOFMANN 1900 = F. HOFMANN, *Die Compilation der Digesten Justinians. Kritische Studien*, Wien 1900.
- HONORÉ 1978 = T. HONORÉ, *Tribonian*, London 1978.
- HONORÉ 2010 = T. HONORÉ, *Justinian's Digest*, Oxford 2010.
- HONORÉ 2011 = T. HONORÉ, *Duplicate texts and the compilation of the Digest*, in *Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag*, Berlin 2011, S. 261-274.
- HUGO 1821 = G. HUGO, *Lehrbuch eines civilistischen Cursus. Siebenter Band, welcher die Digesten enthält*, Berlin 1821, Ndr. Goldbach 1997.
- KAISER 1991 = W. KAISER, *Digestenentstehung und Digestenüberlieferung. Zu neueren Forschungen über die Bluhme'schen Massen und der Neuauflage des Codex Florentinus*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 108 (1991), S. 330-350.
- KASER 1975² = M. KASER, *Das Römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt. Die nachklassischen Entwicklungen*, 2. Aufl., München 1975.
- KELLER 2017 = M. KELLER, *Die Bluhme'sche Massentheorie aus der Sicht der Lehre von den Werktypen*, in *Interpretatio Prudentium* 2.1 (2017), S. 151-202.
- KOPPERS 2022 = C. KOPPERS, *L'intégration des livres de adulteriis dans la masse sabinienne*, in *Interpretatio Prudentium* 6.2 (2021, aber 2022) (im Druck).
- KRÜGER 1922 = H. KRÜGER, *Die Herstellung der Digesten Justinians und der Gang der Exzerption*, Münster 1922.
- LAMBERTINI 2020 = R. LAMBERTINI, *La «compilazioncella» dell'Arangio-Ruiz e la coerenza formale delle inscriptiones nel Digesto*, in P. FERRETTI, M. FIORENTINI (a c. di), *Formazione e trasmissione*

- del sapere: diritto, letteratura e società. VI incontro tra storici e giuristi dell'antichità*, Trieste 2020, S. 61-80.
- LIEBS 2017 = D. LIEBS, *Das Codexsystem. Neuordnung des römischen Rechts in nachklassischer Zeit*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 134 (2017), S. 409-443.
- LOHEIDE 2023 = S. LOHEIDE, *An den Grenzen der Massentheorie: Die Definition der Versetzungen. Zugleich eine Vorstellung eines romanistischen Hilfsmittels*, in *Specula Iuris* 3 (2022) (in Vorbereitung).
- LUCHETTI 2023 = G. LUCHETTI, *Triboniano e la tradizione giuridica del passato*, in *Interpretatio Prudentium* 7 (2022, aber 2023) (in Vorbereitung).
- MANTOVANI 1987 = D. MANTOVANI, *Digesto e masse bluhmiane*, Milano 1987.
- MANTOVANI 1993 = D. MANTOVANI, *Le masse bluhmiane sono tre*, in *Seminarios Complutenses de Derecho Romano* 4 (1993), S. 87-119.
- MANTOVANI 1997 = D. MANTOVANI, *Cent'anni dalla morte di Hofmann. Duecento dalla nascita di Bluhme*, in *Labeo. Rassegna di diritto romano* 43 (1997), S. 417-433.
- MANTOVANI 2018 = D. MANTOVANI, *Les juristes écrivains de la Rome antique. Les œuvres des juristes comme littérature*, Paris 2018.
- MOMMSEN 1858 = T. MOMMSEN, *Über den Inhalt des rubrischen Gesetzes*, in *Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts* 2 (1858), S. 319-334.
- NELSON 1981 = H.W.L. NELSON, *Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones*, Leiden 1981.
- PARICIO 1984 = J. PARICIO, Rez. zu A. CENDERELLI, *Digesto e predigesti. Riflessioni e ipotesi di ricerca*, in *Anuario de Historia del Derecho Español* 54 (1984), S. 673-677 = ID., *De la justicia y el derecho. Escritos misceláneos romanísticos*, Madrid 2002, S. 245-252.
- PARICIO 2022 = J. PARICIO, *Aspectos de la génesis del Digesto. Mis encuentros personales con los orígenes del Digesto*, in *Interpretatio Prudentium* 6.1 (2021, aber 2022) (im Druck).
- PETERS 1913 = H. PETERS, *Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten*, Leipzig 1913.
- PEZZATO 2022 = E. PEZZATO, *Brevi note sulle inscriptiones del Digesto*, in *Cultura giuridica e diritto vivente. Rivista online del Dipartimento di Giurisprudenza dell'Università di Urbino Carlo Bo* 10 (2022) (ohne durchlaufende Seitenummerierung).
- PUGSLEY 1995 = D. PUGSLEY, *Justinian's Digest and the compilers*, vol. I, Exeter 1995.
- PUGSLEY 2000 = D. PUGSLEY, *Justinian's Digest and the compilers*, vol. II, Exeter 2000.
- PUGSLEY 2014 = D. PUGSLEY, *Did Bluhme realise that his tables were right, but his history was wrong?*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 131 (2014), S. 403-413.
- PUGSLEY 2020 = D. PUGSLEY, *Three short papers on Bluhme*, in *Ankara Üni. Hukuk Fak. Dergisi* 69.2 (2020), S. 1137-1154.
- QUEIROZ DE MORAES 2022 = B. QUEIROZ DE MORAES, *O estudo do Digesto pela jurisromanística Brasileira: passado, presente e futuro*, in *Interpretatio Prudentium* 6.1 (2021, aber 2022) (im Druck).

- RAINER 2023 = M. RAINER, *Neuere Forschungen zur Entstehung der Digesten*, in *Interpretatio Prudentium* 7 (2022, aber 2023) (in Vorbereitung).
- REIMARUS 1830 = G.A. REIMARUS, *Bemerkungen und Hypothesen über die Inscriptionenreihen der Pandectenfragmente. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch*, Göttingen 1830.
- REPNOW 2017 = R. REPNOW, *Überlegungen zur quantitativen Stilanalyse römischer Rechtstexte*, in *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 83 (2017), S. 101-129.
- REPNOW/STUMPF 2020 = R. REPNOW, A. STUMPF, *Themen in 'ad Vitellium' und die äußeren Systeme der klassischen Jurisprudenz*, in C. BALDUS, G. LUCHETTI, M. MIGLIETTA (a. c. di), *Prolegomena per una palinogenesi dei libri 'ad Vitellium' di Paolo. Atti dell'incontro di studi italo-tedesco (Bologna – Ponte Ronca 26-29 maggio 2016)*, Alessandria 2020, S. 307-352.
- REPNOW 2022 = R. REPNOW, *V. Encontros jurispermanísticos de Lisboa. Massas Bluhmianas e libri institutionum. No bicentenário da publicação de Bluhme. 3.-4. Dezember 2021, Lissabon*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 139 (2022), S. 679-684.
- RIEDLBERGER 2020 = P. RIEDLBERGER, *Prolegomena zu den spätantiken Konstitutionen. Nebst einer Analyse der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe*, Stuttgart 2020.
- RODRIGUES ROCHA 2023 = F. RODRIGUES ROCHA, *Gai. 2 rer. cott. e I. 2.1.48. São as diferenças relevantes?*, in *Interpretatio Prudentium* 7 (2022, aber 2023) (in Vorbereitung).
- SCHULZ 1961 = F. SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961.
- SILVA SANTOS 2023 = J. SILVA SANTOS, *Libri institutionum, teoria das massas e (in)fungibilidade dos juristas. O caso de Cabral de Moncada*, in *Interpretatio Prudentium* 7 (2022, aber 2023) (in Vorbereitung).
- TAMBINI 2022 = V. TAMBINI, *¿Sobre las instituciones de Marciano y Ulpiano en el Digesto desde el punto de vista de la teoría sobre las masas – un orden?*, in *Interpretatio Prudentium* 6.2 (2021, aber 2022) (im Druck).
- WIEACKER 1935 = F. WIEACKER, *Die Struktur der Sabinusmasse*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 55 (1935), S. 292-308.

